



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR
THERMISCHE
TURBOMASCHINEN UND
ENERGIEANLAGENGETREIDEMARKT 9/313
A-1060 WIEN
TEL. 0222/588 01An
das Präsidium
des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
 ZL. 757-GE/19
 Datum: 30. MRZ. 1993
 Verteilt 31. März 1993

30. 3. 1993

Stellungnahme zum Entwurf UOG 1993

Zum UOG-Entwurf gibt es bereits seitens des Verbandes der Professoren der TU-Wien und des Universitätsprofessorenverbandes Äußerungen, mit denen ich weitgehend übereinstimme. In Anbetracht der Bedeutung des künftigen UOG übermitte ich hiermit meine Stellungnahme vor allem zu jenen Formulierungen des Entwurfs, die besonders für die Universitätsinstitute bedenklich sind.

- § 2(4) Die Teilrechtsfähigkeit muß in ihrer Gesamtheit bei den Instituten bleiben. Ihre Einführung ist von den Instituten gut aufgenommen worden und ihre weitere positive Entfaltung darf durch die in den Erläuterungen angeführten Argumente nicht verhindert werden.
- § 20(1) Mindestens ein Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter muß die Lehrbefugnis haben. Die Vertreter der Studierenden müssen das Fach absolviert haben.
- § 20(2) Nicht der Dekan, sondern das Fakultätskollegium soll die beiden Universitätsprofessoren anderer Universitäten entsenden.
- § 25(2) Es hat das Gleiche zu gelten wie für § 20(2).

- 2 -

- § 26(4) Sowohl für das verlängerte befristete als auch für das unbefristete Dienstverhältnis muß gelten: 1. Antrag des Institutsvorstandes, 2. Anhörung der Institutskonferenz. In der Version des Entwurfes würden in Personalangelegenheiten Kompetenzen auf Personen übertragen, denen die langfristige Funktionstüchtigkeit des Institutes relativ wenig bedeutet. Sie könnten und würden auch nicht die Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen.
- § 30(4) Es gilt das Gleiche wie für § 26(4).
- § 38(4),
(5) u. (7) Drittelparität, zwei Stimmen für jeden Studierenden und die Wahlmöglichkeit eines Studierenden zum Vorsitzenden der Studienkommission sind Fehlkonstruktionen und werden von mir abgelehnt. Dieser Einwand richtet sich nicht gegen die Studierenden, im Gegen teil, er soll das Risiko der Mittelmäßigkeit vermeiden.
- § 40 Es ist schwer vorstellbar, daß irgendeine Fakultät irgendeiner österreichischen Universität einen Studiendekan mit einem Pflichtenheft gemäß Abs. 3 befürworten oder wünschen würde. Es ist ebenso schwer vorstellbar, daß ein Fakultätsmitglied mit Lehrbefugnis diese Funktion anstreben würde oder zu übernehmen bereit wäre. Ich lehne den Studiendekan dezidiert ab. Insbesondere Abs. 3, Ziffer 2 wäre für die Betroffenen unzumutbar. Welche Anweisungen könnte beispielsweise der Professor für Rechnungswesen als Studiendekan seinem für Fördertechnik zuständigen Kollegen geben und welche würde dieser unwider sprachen entgegennehmen?
- § 41(3) Ziffer 3 ist ersatzlos zu streichen, denn es ist nicht einzusehen, warum funktionsfähige effiziente

Institute zu weniger funktionsfähigen zusammengefaßt werden sollten. (Soweit mir bekannt ist, gibt es relativ zahlreiche Beispiele dafür, daß entgegen allem äußerem Schein diese größeren Institute nicht gut funktionieren und daher auch ineffizient sind.) In praktischen Fächern würden die Probleme spätestens bei Neuberufungen sicher zu Tage treten. Welcher kompetente Bewerber aus der Industrie würde sich diesen Widrigkeiten an einem solchen Institut aussetzen?

§ 42(1),

(4) u. (5) Ich lehne diesen Paragraphen in dieser Form entschieden ab, denn die Gewichte sind hier ganz falsch gesetzt. Der Institutsvorstand ist doch die Person, die aufgrund von Kompetenz, Erfahrung, Beziehungen zu externen Partnern etc. am besten den Kurs des Institutes steuern kann. Ausgerechnet er soll nur beratende Stimme in der noch dazu niemandem verantwortlichen Institutskonferenz haben. Diese Konstellation ist zu verbessern, indem der Institutsvorstand den Vorsitz der Institutskonferenz hat. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

§ 43(3) Die mehrmalige Wiederwahl muß möglich sein.

§ 46(3) Das Fakultätskollegium ist imstande, den Dekan ohne Mithilfe des Rektors zu wählen. Diese Absatz ist ersatzlos zu streichen.

§ 46(4) Der Dekan muß Professor sein.

§ 46(6) Das Wort "Institutsvorstand" ist zu streichen.

§ 46(7) Die Funktionsdauer des Dekans und jene der Institutsvorstände sollten übereinstimmen.

- 4 -

§ 46(8) Das Fakultätskollegium hat eine Stellvertreter zu wählen, denn der Studiendekan wird abgelehnt.

§ 50(2) Die Universität muß ihren Rektor ohne Einfluß von außen (d.h. des BMWF) wählen können.

§ 50(5) Das Wort "Institutsvorstand" ist zu streichen.

Insgesamt zeigt der Entwurf die Geringschätzung der Professoren und, daß unter Autonomie jene des BMWF gemeint ist.

H. Haselbacher

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. H. Haselbacher

